



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
z.Hd. Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 02. November 2012

Protokoll-Nr.: 1197

Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Gianinazzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemeines

Das Grundanliegen der Revision ist aus unserer Sicht sehr zu begrüessen. Dem Kindeswohl als ungeschriebenem Verfassungsrecht soll bestmöglich nachgelebt werden. Zu Recht wird anerkannt, dass ein Kind ein Armutsrisiko darstellen kann, was einer Gesellschaft wie der unsrigen aber nicht würdig ist.

Wir unterstützen auch die Haltung, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern gleich zu behandeln sind. Die Lösung mit dem Betreuungsunterhalt vermag zu überzeugen. Ebenso überzeugt, dass die Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern Vorrang genießt. Dies ist im Kanton Luzern bereits Praxis.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 131 VE-ZGB

Die Idee, spezielle Inkassostellen für die Sicherstellung von Unterhaltsleistungen einzurichten, lehnen wir ab. Die heutige im Kanton Luzern geltende Ordnung mit den Gemeinden als Inkassostellen hat sich bewährt. Aufbau und Unterhalt von spezialisierten Fachstellen bedeuten auch immer Mehrkosten für Kantone und Gemeinden. Dies gilt es in der aktuell angespannten finanziellen Lage zu vermeiden.

Art. 286a VE-ZGB

Eine Festsetzung des gebührenden Unterhalts der Kinder ist zwar in sich konsequent, kann aber Probleme in der praktischen Umsetzung durch die Gerichte ergeben. Oftmals machen die Parteien keine oder wenig brauchbare Angaben. Es müsste deshalb mindestens in gewissen Bereichen Richtlinien geben, so dass nicht in jedem Fall eine individuelle Berechnung vorgenommen werden muss (vgl. dazu Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4729.pdf> S. 4740). Den Gerichten entsteht durch die individuellen Berechnungen ein grosser Aufwand, dessen praktischer Nutzen klein sein wird. Da davon auszugehen ist, dass nur bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten nachträglich auf fünf Jahre zurück Rückgriff genommen wird, dürfte Absatz 1 selten zum Tragen kommen. Der Kindesunterhalt kann ohnehin für ein Jahr zurück oder für die Zukunft nach oben angepasst werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils verbessert haben.

Art. 7 VE-ZUG

Dass für Kinder ein eigener Unterstützungswohnsitz eingeführt werden soll, ist einerseits nachvollziehbar wegen allfälliger Rückforderungen der Sozialhilfe gegenüber dem kinderbetreuenden Elternteil. Andererseits darf daraus nicht resultieren, dass für das Kind auch eine separate Budgetrechnung geführt werden muss. Dies würde zu unverhältnismässigem Mehraufwand in der Administration führen und die Arbeit der Sozialarbeitenden bei der Beratung erschweren. Der Grundsatz, dass in der Sozialhilfe ein Haushalt als Unterstützungseinheit gilt, soll nicht aufgegeben werden. Ausserdem wäre anstelle von "unmündig" hier wohl der Begriff "minderjährig" zu verwenden, da im ZGB mit der Revision des Vormundschaftsrechts nicht mehr von unmündigen, sondern von minderjährigen Kindern die Rede ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungspräsidentin

vorab per E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch